

Die Stadt Bad Kötzing erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den Haupt- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 2. den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 3. den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 4. den Verkehrsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
der Leiter der Polizeidienststelle bzw. der Verkehrsbeauftragte gehören dem Ausschuß in beratender Funktion an; im Stadtbereich ansässige Fahrlehrer können zur Beratung herangezogen werden;
 5. den Ausschuß für die Gestaltung und Abwicklung der Pfingstfeierlichkeiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
der/die Pfingstreferent/-in und sein/ihr Stellvertreter/-in gehören dem Ausschuß in beratender Funktion an;
die ortsansässigen Kurärzte und ein Vertreter des Kneipp-Vereins Kötzing e.V. gehören dem Ausschuß in beratender Funktion an;
 6. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats;
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Nr. 6) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- (3) Nehmen die stellvertretenden Bürgermeister an Sitzungen von Ausschüssen teil, in denen sie nicht Mitglied sind, um die Vertretung des Ersten Bürgermeisters jederzeit sicherstellen zu können, so

liegt eine notwendige Teilnahme im Sinne von Art. 20 a Abs. 2 der Gemeindeordnung vor. Die Entschädigung wird entsprechend Abs. 2 gewährt.

- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von -- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 und 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

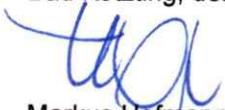
§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Bad Kötzing, den 07.05.2020


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister